

# Schulverein der Hehlentorschule Celle e.V.

## SATZUNG

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen:

SCHULVEREIN DER HEHLENTORSCHULE CELLE E.V.

#### § 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Celle.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.

#### § 3 Zweck

(1) Ziel und Zweck ist:

- a) die Unterstützung der Hehlentorschule in allen Fragen, welche die Erziehung und Bildung der Kinder betreffen,
- b) die Förderung und Vertiefung der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft,
- c) die Gewährung von Hilfen für hilfsbedürftige Schüler.

(2) Ziel und Zweck werden insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Hilfe verwirklicht.

(3) Der Schulverein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

(4) Die Mittel des Vereins einschließlich etwa anfallender Gewinne werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 4 Unabhängigkeit

Der Schulverein ist politisch und konfessionell neutral.

Parteilpolitische Tätigkeit im Schulverein und durch den Schulverein ist unzulässig.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Mitgliedschaft

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmt.

- (2) Die Erklärung des Beitritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb von 6 Wochen nach Eingang durch schriftliche Erklärung ablehnen.
- (3) Mit Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

#### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei schriftlicher Kündigung mit sofortiger Wirkung;
  - b) durch Beschluss des Vorstandes, gegen den die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (2) Bei Verlust der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge auch nicht anteilig erstattet.

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (2) Sie können unmittelbar dort oder über den Vorstand Anträge einbringen. Sollen Anträge über den Vorstand eingebracht werden, so müssen sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind nur die volljährigen Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben.

#### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied bei der Erklärung des Beitritts.

Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit EUR 7,00 pro Jahr und ist im Lastschriftverfahren zu zahlen. Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall genehmigen.
- (3) Der Beitrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 10 Organe**

Die Organe des Schulvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) der Vorstand (§ 12)

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Schulvereins. Sie tagt mindestens einmal in zwei Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a) entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulvereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.
  - b) wählt für die Dauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer.
  - c) nimmt Bericht der Kassenprüfer entgegen.
  - d) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
  - e) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
  - f) entscheidet über die Höhe des Mindestbeitrages.
  - g) beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen.  
Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (5) Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

## § 12 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Der Leiter der Hehlentorschule gehört dem Vorstand kraft Amtes als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- (3) Vertretungsberechtigt für den Verein ist der Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils jeder für sich allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende
  - a) führt den erforderlichen Schriftwechsel
  - b) beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder zwei Mitglieder dies verlangen,
  - c) leitet die Sitzung des Vorstandes,
  - d) beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal in zwei Jahren schriftlich mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen unter Benennung der Behandlungsgegenstände ein;
  - e) beruft schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Benennung der Beratungsgegenstände, ggf. unter Abkürzung der Ladungsfrist, ein, wenn er dies für erforderlich hält oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
  - f) leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Schriftführer verfasst die Protokolle unter Angabe von Ort und Datum; er unterschreibt sie gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden.  
Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.
- (6) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Vereinskonto.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder des Schulvereins.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Für das Verfahren im Vorstand gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (10) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

#### **IV. Sonstiges**

##### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins jährlich nach vorheriger Terminabsprache mit dem Kassenwart.
- (2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt worden sind.

##### **§ 14 Unvereinbarkeit**

Wer für den Verein gegen Entgelt tätig ist, kann nicht zum Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer gewählt werden.

##### **§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Celle mit der Maßgabe zu, es im Sinne des Vereinszwecks (§ 3) zu verwenden.

##### **§ 16 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Satzung gilt das BGB.  
Diese Satzung wurde heute neu gefasst.

Celle, den 19.11.08

gez. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands